

Öffentlichkeit und
Behörden, sonstige

Verwaltung

Gremien

Planungsanstoß

- Städtebauliche Zielvorstellungen der Politik und Verwaltung
- Wünsche von Bürgern, Bauträgern/Investoren



Prüfung des Planungserfordernisses

(§ 1 Abs. 3 BauGB) - für städtebauliche Entwicklung und
Ordnung erforderlich,
es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung



Aufstellungsbeschluss; § 2 Abs. 1 BauGB

- Formulierung der Ziele und Zwecke der Planung
- Festlegung des Plangebietes

Beschlussbeispiel: Aufstellungsbeschluss

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes..., Bebauungsplan Nr.... beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom... festgesetzt (vgl. verkleinerte Fassung in Anlage...). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:.....

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).



**Ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses
§ 2 Abs. 1 BauGB**



**Erarbeitung des Vorentwurfs des
Bebauungsplans**

- Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen werden in Plan und Text dargestellt



Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- & Behördenbeteiligung

§ 3 I; § 4 I BauGB

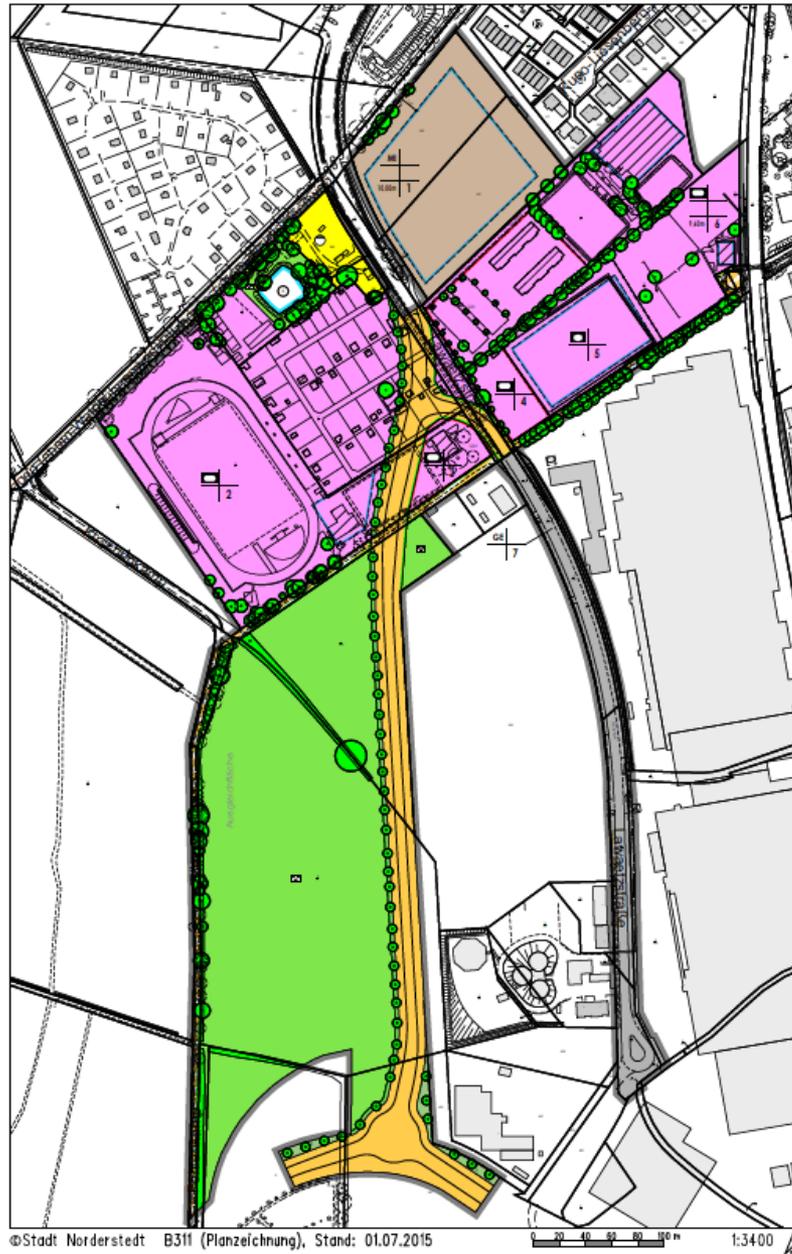
- Beschlussfassung über die Art und Weise der 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung / Informationsveranstaltung)
- Billigung des städtebaulichen Konzeptes / Planes

Beschlussbeispiel: Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens **Bebauungsplan Nr. 311** Norderstedt "Südlich Pilzhagen/nördlich Oadby-and-Wigston-Straße", Gebiet: südl. Pilzhagen und Waldbühnenweg, östl. Forst Rantzau, nördl. Oadby-and-Wigston-Straße, westl. der AKN-Trasse (Anlage 1) die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 311 vom 01.07.2015 (Anlage 3) sowie der Vorentwurf der Begründung vom 01.07.2015 (Anlage 4) werden als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.



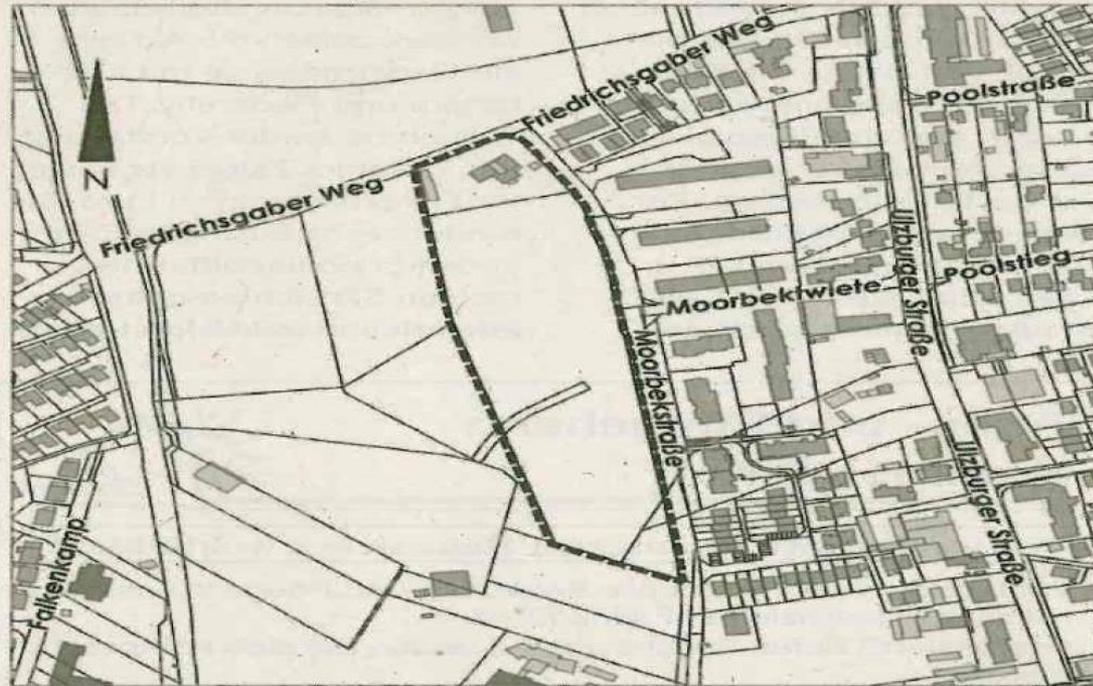


Anlage 3

Ortsübliche **Bekanntmachung** über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie **Plakatierung** mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung



BEKANNTMACHUNG der Stadt Norderstedt
Bebauungsplan Nr. 297 Norderstedt „Westlich Moorbekstraße“, Gebiet: südlich Friedrichsgaber Weg, westlich Moorbekstraße, nördlich Flurst. 32/4, Flur 5, FR (Schulzentrum Nord), östlich Flurstücke 31/4, 31/5, 31/6 und 115/5, Flur 5, FR
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB



© Stadt Norderstedt 24.09.2014

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt hat in seiner Sitzung am 04.06.2015 für den Bebauungsplan Nr. 297 Norderstedt „Westlich Moorbekstraße“ Gebiet: südlich Friedrichsgaber Weg, westlich Moorbekstraße, nördlich Flurst. 32/4, Flur 5, FR (Schulzentrum Nord), östlich Flurstücke 31/4, 31/5, 31/6 und 115/5, Flur 5, FR, den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurechten für Geschosswohnungsbau
- Schaffung von Baurechten für öffentlich geförderten Wohnungsbau
- Erhalt und Sicherung des vorhandenen Baumbestandes
- Erhalt und Sicherung der angrenzenden Freiflächen
- Schaffung von Ausgleichsflächen

Zu diesem Zweck wird eine öffentliche Informationsveranstaltung durch die Stadt Norderstedt durchgeführt: Ort: Plenarsaal im Rathaus der Stadt Norderstedt, Datum: 29.09.2015, Uhrzeit: 19.00 Uhr, Einlass: 18.30 Uhr

Nach der öffentlichen Veranstaltung liegen die vorgestellten Pläne in der Zeit vom 30.09.2015 bis 28.10.2015 im Rathaus Norderstedt - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr, Fachbereich Planung, II. Stock, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dienststunden sind auch Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten während deren im Fachbereich Planung ebenfalls ein Ansprechpartner für sachkundige Auskünfte zur Verfügung steht.

Die vorgestellten Pläne sind auch im Internet unter www.norderstedt.de/bebauungsplan eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Norderstedt, den 26.08.2015

STADT NORDERSTEDT - Der Oberbürgermeister -
gez. Hans-Joachim Grote



Stadt Norderstedt

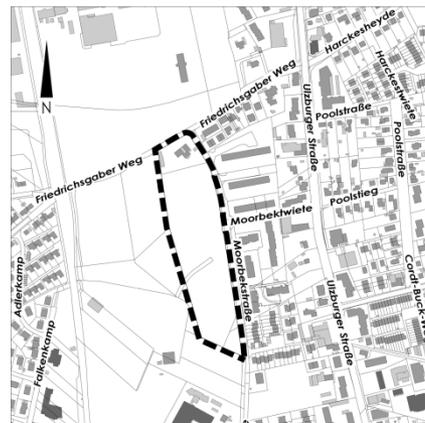
Der Oberbürgermeister

Informationsveranstaltung

Bebauungsplan Nr. 297 Norderstedt

"Westlich Moorbekstraße"

Gebiet: südlich Friedrichsgaber Weg, westlich Moorbekstraße, nördlich Flurstück 32/4, Flur 5, Friedrichsgabe (Schulzentrum Nord), östlich Flurstücke 31/4, 31/5, 31/6 und 115/5, Flur 5, Friedrichsgabe



Planungsziele:

- Schaffung von Baurechten für Geschosswohnungsbau
- Schaffung von Baurechten für öffentlich geförderten Wohnungsbau
- Erhalt und Sicherung des vorhandenen Baumbestandes
- Erhalt und Sicherung der angrenzenden Freiflächen
- Schaffung von Ausgleichsflächen

Vorstellung und Erörterung

Dienstag, den 29.09.2015

19:00 Uhr (Einlass ab 18:30 Uhr)

Rathausallee 50, Rathaus Norderstedt, Plenarsaal

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung



<http://www.norderstedt.de/stadtplanung>
e-mail: stadtplanung@norderstedt.de
Tel.: (0 40) 5 35 95-206/ -266



1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Unterrichtung und Erörterung durch Auslegung (zwischen 2 bis 4 Wochen) / Informationsveranstaltung



Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Darlegung allgemeiner Ziele anhand von Planskizzen mit Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- **ggf. Abstimmung mit Nachbargemeinden** (§ 2 Abs. 2 BauGB)

- Sichtung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Vorschlag der Verwaltung, ob die eingegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen werden
- Fertigung einer Abwägungstabelle sowie einer Beschlussvorlage

Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

- Billigung/Entscheidung der Politik, ob die eingegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen werden
- Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zu fertigen

Beispiel

Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB wird entsprechend den Vermerken der Verwaltung vom(Anlage...) gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Entwurf zu fertigen.

Die Kopien der eingegangenen Anregungen Privater (anonymisiert) und der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Niederschrift der öffentlichen Informationsveranstaltung vom sind als Anlagen ... dieser Vorlage beigelegt.

Beispiel Abwägungstabelle

Bebauungsplan Nr. 300 Norderstedt

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
01	NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 24.06.2013	Die NABU Landesverbände Schleswig/Holstein und Hamburg bedanken sich für die Unterrichtung über die o.g. Bebauungsplanung und nehmen dazu wie folgt Stellung: Im Hinblick auf die Umweltprüfung des B-Planes sehen wir keine über die beabsichtigten bzw. bereits durchgeführten Untersuchungen hinausgehende Untersuchungsbedarfe. Zur erforderlichen Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelange gehen wir davon aus, dass die in der B-Plan Begründung in Kapitel 3.7 aufgeführten Inhalte (u.a. erhaltenswerter Baum- und Knickbestand, grünplanerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsregelung) vollständig durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Im weiteren Planverfahren werden die Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt und entsprechend abgearbeitet. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
02	50Hertz Transmission GmbH vom 27.06.2013	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Herz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
03	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 27.06.2013	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunk-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●



Erarbeitung des Entwurfes

- die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Trägerbeteiligung sowie ggf. vorliegende Fachgutachten werden eingearbeitet, ggf. wird daraufhin die Planung geändert/ angepasst



Entwurfs- & Auslegungsbeschluss

- Beschluss über den Entwurf (Planzeichnung, Text, Begründung)
- Beschluss zur Offenlage (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)
- Dass bei geringfügigen Planänderungen eine erneute eingeschränkte Beteiligung durchgeführt werden darf

Beispiel: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bauleitplanes, Vorhabenbezogener **Bebauungsplan Nr. 301 Norderstedt "Aspelohe"**, Gebiet: zwischen Aspelohe und Rugenbarg Teil A – Planzeichnung (Anlage 2) und Teil B – Text (Anlage 3) in der Fassung vom 31.07.2015 wird beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 31.07.2015 (Anlage 4) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 301 Norderstedt "Aspelohe", die Begründung sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen:.....

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Ortsübliche **Bekanntmachung** über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Öffentlichkeitsbeteiligung (2. Stufe)

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung für die Dauer von 1 Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Behörden, die öffentliche Belange vertreten, werden unter Zusendung von Plänen um Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- ggf. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

- Prüfung der Anregungen und Erarbeitung eines Abwägungsvorschlages, wie mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen werden soll (berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis)

**Planung
bleibt wie im
Entwurf**

**geringfügige
Änderungen**

- die Grundzüge der Planung sind nicht berührt

**Änderung der
Planzeichnung**

- die Grundzüge der Planung sind berührt

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

```
graph TD; A[ ] --> B(Einarbeitung des Ergebnisses in die Planung); B --> C(Durchführung der eingeschränkten Beteiligung);
```

**Einarbeitung des
Ergebnisses in die
Planung**

**Durchführung der
eingeschränkten
Beteiligung**

- erneute Auslegung des Entwurfs mit erneuter Prüfung und Entscheidung der Anregungen (§ 4 a BauGB)

**Abwägungs-
vorschlag wird
ergänzt**

**Entscheidung über die eingegangenen
Stellungnahmen (§ 3 (2); § 4 (2); § 4a III BauGB**

- Billigung/Entscheidung der Politik, ob die eingegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen werden

& Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) /

- Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
- abschließende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung

Beschlussbeispiel B 284

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 3 *Abwägungstabelle*) werden

berücksichtigt

Teilweise berücksichtigt:

Nicht berücksichtigt:

Zur Kenntnis genommen:

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o.g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 284 Norderstedt "Südlich Umspannwerk Friedrichsgabe - Ost" , Gebiet: südlich der Straße Beim Umspannwerk, westlich der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 255, nördlich der Bebauung Quickborner Straße, östlich bzw. südlich des Autoverwerfers Kiesow bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4) und dem Teil B - Text – (Anlage 5) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.09.2015, als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 15.09.2015 (Anlage 6) wird gebilligt.



Mitteilung der Anregungsgeber nach § 3 Abs. 2 BauGB

- Nach dem Satzungsbeschluss werden die Personen darüber informiert, wie mit ihrer Stellungnahme aus der 2. Stufe der Bürgerbeteiligung umgegangen worden ist. Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung, ob ihre Anregungen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen wurden.



Genehmigungsverfahren

- bei FNP (§ 6 Abs. 1 BauGB)
- bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem FNP entwickelt sind (§ 10 Abs. 2 BauGB), muss eine Genehmigung durch den Innenminister erfolgen

Ausfertigung der B-Pläne durch Unterzeichnung des Oberbürgermeisters

- Plan und Begründung drucken lassen

Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB)

- der Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Bauleitplänen
- des Satzungsbeschlusses bei genehmigungsfreien Bebauungsplänen

- **der FNP wird wirksam** (behördenverbindlich)
- **der Bebauungsplan rechtskräftig** (verbindlich für Jedermann)